



## TSA Grün-Weiß

Tanzsportabteilung Grün-Weiß im Pulheimer Sport-Club

### Besondere Regelungen

1. Für die Mitgliedschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung des Pulheimer Sport-Clubs e.V. (PSC) mit nachstehenden besonderen Bedingungen der Tanzsportabteilung Grün-Weiß (TSA).
2. Die Mitgliederversammlung der TSA findet jedes Jahr statt. Die Bestätigung des/der Jugendwartes/Jugendwartin sowie die Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (bestehend mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassenwart und dem Schriftführer) erfolgen in jedem zweiten Jahr.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung sind monatliche Mitgliedsbeiträge im Voraus zu entrichten; die Zahlung dieser Beiträge erfolgt kalendervierteljährlich. Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschrift eingezogen.
4. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. (siehe [www.psc-tanzen.de](http://www.psc-tanzen.de))
5. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Die Mitgliedschaft in der TSA Grün-Weiß im PSC wird für mindestens 6 Monate erworben und kann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor Quartalsende der Abteilungsleitung vorliegen. Für die Umwandlung von aktivem Mitglied zu inaktivem gelten die gleichen Bedingungen.
7. Die TSA ermöglicht ihren aktiven Mitgliedern nach eigener Wahl in einem oder mehreren eingerichteten Tanzkreisen (Training mit Trainer) im Rahmen vorhandener Trainingsmöglichkeiten und in jeweiliger Abstimmung mit den Trainern Tanzsport zu betreiben.
8. Im Zusammenhang mit der Organisation des Trainingsbetriebs können die Verlegung von Trainingszeiten, der Wechsel von Trainern und/oder die Zusammenlegung mehrerer Trainingsgruppen notwendig werden. Solche Maßnahmen berechtigen nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.
9. Inaktive Mitglieder sind aus versicherungsrechtlichen Gründen von der Teilnahme am Training mit Trainer sowie am freien Training ausgeschlossen.
10. In Härtefällen kann der Vorstand der TSA Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.
11. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Regeln berechtigt zum fristlosen Ausschluss durch die Abteilung.